

# Weisung Absenzen

(Version 27. März 2024)



## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Übergeordnetes Recht**

Der Weisung übergeordnet sind die Reglemente über den Bildungsgang Gymnasium sowie der Fachmittelschule der Kantonsschule Glarus, insbesondere Art. 8 (Gymnasium) bzw. Art. 6 (FMS).

### **Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich**

Diese Weisung gilt für alle Lernenden des Gymnasiums und der Fachmittelschule und erfasst neben dem eigentlichen Unterricht sämtliche obligatorischen Schulanlässe.

### **Art. 3 Teilnahmepflicht**

<sup>1</sup> Die Lernenden sind zum Besuch des Unterrichts und obligatorischer Schulanlässe verpflichtet.

<sup>2</sup> Für Absenzen gilt ein Kontingentsystem.

## **2. Kontingentsystem**

### **Art. 4 Umfang der Kontingente**

<sup>1</sup> Die Lernenden erhalten ein Kontingent von Halbtagen. Es beträgt pro Semester:

- a. fünf Halbtage in der ersten bis zur dritten Klasse;
- b. sieben Halbtage in der vierten bis zur sechsten Klasse

<sup>2</sup> Über die Erweiterung der Kontingente zur Ausübung umfangreicher ausserschulischer Tätigkeiten entscheidet die Schulleitung auf schriftliches Gesuch hin.

### **Art. 5 Sperrzeiten**

<sup>1</sup> Die Lernenden sind dafür verantwortlich, wann und wie sie ihr Kontingent einsetzen.

<sup>2</sup> Während Sperrzeiten ist der Bezug von Kontingenten unzulässig. Als Sperrzeiten gelten:

- a. letzter Tag vor und erster Tag nach den Ferien (als Ferien gelten alle auf dem Glarner Ferienplan aufgeführten Ferientage, wie Landsgemeinde-Montag, Auffahrt).
- b. Spezialwochen
- c. Brückentage
- d. Tage, an denen angekündigte Prüfungen stattfinden
- e. Exkursionen und Spezial(halb)tage

<sup>3</sup> Über den ausnahmsweisen Bezug von Kontingenten während Sperrzeiten entscheidet die Schulleitung auf schriftliches Gesuch hin.

<sup>4</sup> Gesuche um Urlaub an Ferienrandtagen gemäss Absatz 2a, werden höchstens einmal pro Stufe (1. - 3. bzw. 4. - 6. Klasse) bewilligt.

### **Art. 6 Belastung des Kontingents**

<sup>1</sup> Unverschuldete Absenzen infolge Krankheit oder Unfall und wiederkehrende medizinische Vorkommnisse belasten das Kontingent maximal mit zwei Halbtagen.

<sup>2</sup> Länger dauernde, ärztlich verordnete Turndispensen belasten das Kontingent mit einem Halbtag.

<sup>3</sup> Für Studieninformation wird das Kontingent bei schriftlichem Nachweis der Besuche mit maximal einem Halbtag belastet.

<sup>4</sup> Vier Verspätungen belasten das Kontingent mit einem Halbtag.

<sup>5</sup> Bei Todesfällen im engeren Familienkreis wird das Kontingent für den ersten Tag nicht belastet.

<sup>6</sup> Über den Verzicht auf Belastungen in begründeten Fällen entscheidet die Schulleitung.

### **Art. 7 Meldepflicht**

<sup>1</sup> Die Lernenden melden und begründen der Klassenlehrperson Absenzen vorgängig.

Bei Krankheit erfolgt die Meldung spätestens bis Ende des ersten verpassten Halbtages.

<sup>2</sup> Absenzen während Exkursionen, Sporttagen oder anderen obligatorischen Schulanlässen sind der Projektleitung fristgerecht zu melden.

<sup>3</sup> Absenzen nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 sind auf Verlangen der Klassenlehrperson mit einem Arztzeugnis zu belegen.

<sup>4</sup> Absenzen von Lernenden der ersten bis zur dritten Klasse sind gegenüber der Klassenlehrperson durch eine erziehungsberechtigte Person schriftlich zu bestätigen.

## **3. Absenzenkontrolle**

### **Art. 8 Erfassung**

<sup>1</sup> Die Fachlehrpersonen melden der Klassenlehrperson abwesende oder zu spät erschienene Lernende.

<sup>2</sup> Bei Absenzen während Exkursionen, Sporttagen oder anderen obligatorischen Schulanlässen erfolgt die Meldung durch die Projektleitung.

<sup>3</sup> Die Klassenlehrperson führt eine Absenzenstatistik. Sie überprüft die Absenzen der Lernenden wöchentlich.

<sup>4</sup> Bei häufigen Absenzen informiert sie die Schulleitung und nimmt mit den Eltern Kontakt auf.

## **4. Sanktionen**

### **Art. 9 Verspätetes Melden oder Erscheinen**

<sup>1</sup> Wer eine Absenz nicht oder verspätet meldet, leistet in der unterrichtsfreien Zeit drei Stunden Arbeit in der Schule nach Anordnung der Klassenlehrperson.

<sup>2</sup> Bei häufigen Verspätungen ordnet die Klassenlehrperson weitere Massnahmen an.

### **Art. 10 Absenzen während Sperrzeiten**

<sup>1</sup> Wer ohne Ausnahmegewilligung der Schulleitung (Art. 5 Abs. 3) während Sperrzeiten abwesend ist, wird durch die Schulleitung disziplinarisch bestraft.

### **Art. 11 Überschreiten des Kontingentes**

<sup>1</sup> Das Überschreiten des Kontingents, hat unmittelbar zur Folge:

a. beim ersten Mal einen schriftlichen Verweis durch die Klassenlehrperson;

b. beim zweiten Mal eine Verwarnung durch die Schulleitung;

c. beim dritten Mal den Ausschluss von der Schule durch die Schulleitung.

<sup>2</sup> Nach Überschreiten des Kontingentes ist für jede zusätzliche Absenz ein Arztzeugnis abzugeben.

<sup>3</sup> Ein Verweis kann mit weiteren Massnahmen als Auflage versehen werden.

<sup>4</sup> Die über das Kontingent hinausgehenden Absenzen werden vom Kontingent des nächsten Semesters abgezogen, wobei auch ein gekürztes Kontingent mindestens vier Halbtage umfasst.

<sup>5</sup> Die Sanktionen von Absatz 1 - 4 werden nicht angewendet, wenn das Kontingent ausschliesslich aufgrund von Absenzen infolge Krankheit oder Unfalls überschritten worden ist.

<sup>6</sup> Bei einer Verwarnung ordnet die Schulleitung weitere Massnahmen an.

### **Art. 12 Inkrafttreten**

Diese Weisung wurde von der Schulleitung an der Sitzung vom 27. März 2024 um Art. 5, Absatz 4 ergänzt und tritt ab 1. April 2024 in Kraft. Diese Weisung ersetzt die Verordnung über die Behandlung der Schulversäumnisse an der Kantonsschule vom 16. Juni 2015.